

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

¹Bei investiven Maßnahmen nach Nr. 3.2 gilt eine Zweckbindungsfrist. ²Geförderte Geräte und Maschinen müssen sich fünf Jahre lang im Besitz des Antragstellers befinden und dürfen ausschließlich in der eigenen Imkerei genutzt werden.